



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Olytoll“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet, die auf den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan abgestimmt sind:
 - Förderung der Kreativität sowie der sozialen Interaktion (Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit)
 - Erziehung zur Selbstständigkeit
 - Bewegungserziehung und Naturerfahrung
2. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kitaalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufsdienst, Verwaltung usw.).

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Arbeiten erhalten, die vereinsfremd sind.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.
2. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats.
2. bei einer natürlichen Person durch deren Tod, bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste durch die Mitgliederversammlung. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied persönliche Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt oder wenn trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zu Leistung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt wird.
5. wenn nach Beendigung eines Betreuungsverhältnisses vom jeweiligen Elternteil der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr nicht bis spätestens 1. März des Folgejahrs bezahlt wurde.

§6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Elternversammlung
3. Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ des Vereins mit umfassender Zuständigkeit, soweit nicht der Vorstand oder die Elternversammlung zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, und beauftragt diesen vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§8 Die Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, und das pädagogische Personal.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen, insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung des pädagogischen Personals. Dabei erhält jedes Kind eine Stimme.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.
4. Die Elternversammlung entscheidet darüber hinaus mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - Details zu Inhalt und Umfang der Mitarbeit durch die Eltern der betreuten Kinder
 - Anpassungen der Betreuungsgebühr, die nicht auf unvermeidbaren Erhöhungen der Kosten der Kindesbetreuung erfolgen.
 - Abholzeiten.

5. Die Elternversammlung entscheidet darüber hinaus mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - ordentliche Kündigungen.
 - fristlose Kündigung des Vertrages über die Kinderbetreuung nach 2-maliger Abmahnung gem. Ziffer 3 des Vertrages über die Kinderbetreuung oder nach sonstigem schweren Fehlverhalten der Erziehungsberechtigten (mit Ausnahme von Zahlungsverzug).

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab Euro 3.000,00 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, d.h. mit den Stimmen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
6. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
7. Dem Vorstand sind darüber hinaus folgende Aufgaben zugewiesen:
 - Entscheidung der Erhöhung von Betreuungsgebühren aufgrund unvermeidbarer Steigerung der Kosten für die Kinderbetreuung.
 - Entscheidung über Abmahnung der Erziehungsberechtigten bei Nichtleistung von Elternarbeit oder mehrfacher unverhältnismäßiger Störung.
 - Entscheidung über Abzüge von der Sicherheitsleistung wegen Nichtleistung von Elternarbeit.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer

Anwesenheit von mindestens 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder.

3. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an SOS Kinderdorf e.V. in Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 26.10.2005 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2011 sowie vom 09.07.2013 geändert.